Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 46 (1954)

Heft: 5

Artikel: Gewinnbeteiligung und Gewerkschaftsfinanzierung in Chile

Autor: Haupt, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353641

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewinnbeteiligung und Gewerkschaftsfinanzierung in Chile

Lateinamerika ist in viel größerem Maße, als im allgemeinen angenommen wird, der Schauplatz wirtschaftlicher und sozialer Experimente. Die Erinnerung an feudale und kirchliche Wirtschaftsformen, der Einbruch manchesterlicher Formen der Wirtschaftserschließung, leichtere Lebensmöglichkeiten und ein Nebeneinander von Naturalwirtschaft und entwurzelter «Reservearmee» Arbeitskraft führen dazu, daß diktatorische wie demokratische Regierungen sich auf das wirtschaftliche und soziale Experimentierfeld begeben. Es gibt Staaten, die durch eine Steuer pro Arbeiter die Gewerkschaftsbewegung finanzieren, andere versuchten, das losgelöste Proletariat in genossenschaftlich-gewerkschaftlichen Organisierungen neu zu verwurzeln, wieder an anderer Stelle wird aus der Differenz zwischen dem Kontraktpreis eines zu 90 Prozent exportierten Rohproduktes und seinem Preis auf dem freien Markt der Apparat einer Gewerkschaftsbewegung finanziert. Auf die verschiedenen Stufen der Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsmacht von auf diese Weise mehr oder minder «von oben» herab geförderten Gewerkschaften einzugehen, ist nicht die Aufgabe dieses Artikels. In ihm soll nur als interessantes Beispiel lateinamerikanischer Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitik die gesetzliche Gewinnbeteiligung für Angestellte und Arbeiter in Chile und ihre Rolle in der gewerkschaftlichen Gestaltung aufgezeichnet werden. Ihr Ausgangspunkt ist die bürgerkriegsähnliche soziale Spannung, die nach Beginn des Ersten Weltkrieges die meisten lateinamerikanischen Staaten ergriff.

In Chile gelang es einem Führer der Bürgerlich-radikalen Partei, Arturo Alessandri, als Premierminister und später Präsident den Bürgerkrieg, mit dem die radikalisierte Masse in den zwanziger Jahren drohte und in den die zur Verteidigung ihrer traditionellen Vorrechte entschlossene Feudalgrundbesitz-Aristokratie mit Waffengewalt einzutreten bereit war, durch eine weitgehende Sozialgesetzgebung abzufangen. In ihr spielte und spielt die Gewinnbeteiligung eine große Rolle, nicht nur vom Standpunkt der Verteilung des Sozialproduktes, sondern auch wegen des Versuchs, eine besondere Angestellten- und Arbeitergewerkschaftspolitik damit zu verbinden.

Diese Gewinnbeteiligung, zuerst im «Codigo de Trabajo», im «Arbeitsgesetzbuch», im Jahre 1925 angeordnet, trat im Jahre 1931 in Kraft und wurde seitdem wiederholt ergänzt und erweitert. Sie wird, das muß betont werden, innerhalb des gesetzlich bestimmten Rahmens streng durchgeführt. Das verdient ausdrücklich vermerkt zu werden angesichts der Tatsache, daß andere südamerikanische Staaten, zum Beispiel Brasilien, gleichfalls die Gewinnbeteiligung gesetzlich verankert haben, sogar auf verfassungsmäßiger Grundlage, aber

sie bis heute nicht praktisch durchgeführt haben. Die Darstellung der chilenischen Gewinnbeteiligung lohnt sich auch deswegen, weil ihr Umfang, ihre Regelung und ihre Verbindung mit steuertechnischen und gewerkschaftlichen Vorschriften einen interessanten Einblick in

die Sozialstruktur des Landes geben.

Der Gegensatz zwischen einer noch in feudalen Formen befindlichen Großlandwirtschaft und einer Kolonistenwirtschaft mit Familiärarbeitskräften einerseits und der auf Salpeter, Kupfer, Kohle und Wolle aufgebauten, zu einem großen Teil in ausländischen Händen sich befindlichen Industrie zeigt sich auch in der Gewinnbeteiligung. Die Landwirtschaft war zu stark und zu gut gerüstet, sie konnte bis heute nicht dazu gezwungen werden, ihre Angestellten und Arbeiter am Gewinn zu beteiligen 1, wie sie bis heute nicht dazu gebracht werden konnte, überhaupt für Steuer- und Sozialbehörden ordentliche kaufmännische Bücher zu führen! Gewinnbeteiligung müssen nach dem Gesetz zahlen «die industriellen, kaufmännischen oder andere, die Erzielung von Gewinnen anstrebenden Unternehmungen, die zu kaufmännischer Buchführung verpflichtet sind». Das heißt, daß Großindustrie, Handel sowie der große Teil der Mittelbetriebe jeder Art gesetzlich verpflichtet sind, ihre Angestellten und Arbeiter am Gewinn zu beteiligen. Für die staatlichen Betriebe wurde eine Sonderregelung getroffen; im Jahre 1937 wurden auch die Genossenschaften jeder Art zu einer Gewinnausschüttung an ihre Mitarbeiter verpflichtet (nach einem komplizierten Umsatz- und Kapitalsystem). Erziehungsinstitute und Wohlfahrtsunternehmungen werden nicht als Erwerbsunternehmen betrachtet und brauchen keinen Gewinnanteil zu zahlen. Dafür wurden die vielen Privatschulen, die bis dahin für die langen dreimonatigen Sommerferien ihren Lehrkräften nicht bezahlten Urlaub gaben, verpflichtet, diesen 12 Monate Gehälter zu zahlen.

Für Angestellte und Arbeiter ist die Regelung des Gewinnanteils absolut verschieden. Den Angestellten sind 20 Prozent des ausgeworfenen und von den Finanzämtern bestätigten Gewinnes auszuzahlen. Das Amt zieht für die Berechnung des Gewinnanteils von dem buchmäßigen Gewinn 8 Prozent Kapitalverzinsung und 2 Prozent Risikoprämie ab. Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Kraftwerke usw.), die nach chilenischem Gesetz ebenfalls als Kapitalgesellschaften konstituiert werden müssen, zahlen je nach der Höhe ihres Kapitals ein bis sechs Monatsgehälter jährlich als «Gewinnersatz» aus, wobei allerdings nicht das tatsächliche Gehalt des einzelnen Angestellten als Grundlage genommen wird, sondern das gesetzliche Mindestgehalt, das fast immer unter den tatsächlichen Gehältern liegt². Diese Verbindung von Gewinnanteil und Mindest-

Die Landwirte berufen sich darauf, daß fast alle ihre Angestellten und festen Arbeiter Ernteprämien — in Naturalien — traditionsgemäß erhalten.

gehaltsgesetzgebung ist auch bei den Privatunternehmungen für die Verteilung des Anteils der einzelnen Angestellten gültig, womit ein gewisser sozialer Ausgleich erfolgt; der hoch bezahlte Angestellte erhält keinen größeren Gewinnanteil. Ergibt die Gewinnausschüttung für den einzelnen Angestellten mehr als sechs Monats-Mindestgehälter, so bleibt sie auf diesen Betrag beschränkt – ein sehr seltener Fall. Reicht der Gewinnanteil nicht aus, um jedem Angestellten 25 Prozent des Jahresmindestgehalts zu zahlen, so muß die Firma

aus den Reserven diesen Betrag ergänzen.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist in höchst interessanter, wenn auch nicht nachahmenswerter Weise an die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft geknüpft. Die klugen Sozialpolitiker des Liberalismus hofften, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, indem sie einerseits den beständigen, aber emanzipationshungrigen Arbeiter an eine Fabrikgewerkschaft (Syndikat) banden und sogar Vorteile mit dieser gewerkschaftlichen Organisierung verknüpften, jedoch anderseits die Gewerkschaft mit dem Unternehmen verbanden. So wurde einerseits der landesumfassende Zusammenschluß der einzelnen Gewerkschaften zwar nicht verboten, aber ihm die legale Anerkennung vorenthalten — erst seit Ende der dreißiger Jahre werden Gewerkschaftszentrale und landesumfassende Gewerkschaften befragt und zu sozialen Organen herangezogen. Auf der andern Seite wird bei der Gewinnbeteiligung nur der Arbeiter berücksichtigt, der seinem Fabriksyndikat angehört, und dieses Syndikat nimmt selbst an der Gewinnausschüttung teil, indem ein Teil dem Syndikat als solchem vorbehalten ist.

Das Unternehmen hat 10 Prozent seines Ueberschusses an die Arbeiter zu verteilen, jedoch in jedem Falle höchstens 6 Prozent des Lohnkontos des Jahres. Ausgenommen von der Gewinnausschüttung sind Firmen, die einen Betrag, der 6 Prozent ihres Kapitals entspricht, als «Arbeitsaktien» dem Fabriksyndikat abgeben — eine Bestimmung, von der sich der liberale Gesetzgeber viel versprach, die aber weder bei den Firmen noch bei den Arbeitern großen Anklang fand. Nur wenige Großfirmen haben dieses Aktiensystem versucht, und meist sind sie wieder davon abgekommen. An die einzelnen Arbeiter geht jedoch nur die Hälfte des Gewinnanteils, die andere Hälfte wird dem Syndikat zugewiesen. Dieses Syndikat muß dazu gesetzlich eingetragen sein. Das machte keine Schwierigkeiten, solange die Regierung parlamentarisch regierte und wo keine politischen Einflüsse zur Bildung mehrerer Syndikate derselben Firma führten. In der «Volksfrontzeit» (1938–1948) benützten die

² Chile hat eine Mindestlohngesetzgebung für Angestellte und Arbeiter; alle sechs (zeitweise auch drei) Monate wird provinzweise ein Mindestgehalt und ein Mindestlohn festgesetzt — wieder nicht für die Landwirtschaft. Die Gewerkschaften sind heute in diesen Mindestgehaltkommissionen vertreten.

Kommunisten diese Bestimmung dazu, die nichtkommunistischen Gewerkschaften auszuschalten. Die kommunistischen Arbeitsminister ließen eben «im Namen der Einheit der Arbeiterklasse» nur Gewerkschaften eintragen, die sich der kommunistischen Kontrolle unterwarfen. Der Arbeiter erhält seinen Gewinnanteil nur, wenn er 70 Prozent der Arbeitstage des Jahres gearbeitet hat, nur in wenigen Unternehmungen haben die Gewerkschaften vermocht durchzusetzen, daß auch ärztlich bescheinigte Krankheitstage für die Gewinnausschüttung als «Arbeitstage» gerechnet werden. Der Arbeiter von Staatsbetrieben, der nach dem Gesetz keiner Gewerkschaft angehören soll (eine Bestimmung, die nie aufgehoben wurde, aber nicht mehr beachtet wird) erhält je nach der Zahl der Tage, an denen er gearbeitet hat, ebenfalls am Ende des Jahres einen Extralohn als «Gewinnanteilersatz».

Faßt man diese Gewinnbeteiligungsbestimmungen zusammen, so erkennt man deutlich ihren doppelten Sinn: erstens Angestellte und Arbeiterschaft zu trennen; zweitens die Belegschaft an das Unternehmen zu fesseln. Der Angestellte erhält seinen Gewinnanteil als Einzelperson, ohne daß er gewerkschaftlich organisiert zu sein braucht. Der Arbeiter erhält seinen Gewinnanteil als Angehöriger der Betriebsgewerkschaft. Das erste Ziel ist bisher erreicht worden - ob zum Nutzen des ruhigen Laufs der Wirtschaft, muß dahingestellt bleiben. Es haben sich große Angestelltengewerkschaften gebildet, und ihre Zusammenarbeit mit den Arbeitergewerkschaften ist recht locker. Dafür sind es gerade die Angestelltenverbände, die sich für politisch radikale Strömungen einfangen lassen; sie sind die stärksten Stützen und Geldgeber der kommunistischen Gewerkschaftszentrale! Das zweite Ziel ist nicht erreicht worden. Die Fabrikgewerkschaften der Arbeiter haben sich auch landesumfassend zusammengeschlossen und haben Gewerkschaftszentralen gebildet. Allerdings ist die Disziplinlosigkeit und die Neigung zu lokalen Einzelstreiks, die den Krebsschaden in der chilenischen Gewerkschaftsbewegung darstellt, nicht zuletzt aus dieser Förderung und Bevorzugung des Fabriksyndikats durch den Gesetzgeber zu erklären. Da das Gesetz keine landesumfassenden Gewerkschaften und keine Gewerkschaftszentrale kennt, muß in Streitfällen jedes Fabriksyndikat den Streik beschließen und anmelden; jede Beitragsleistung an die Zentrale ist freiwillig; wird ein Gewerkschaftsmitglied ausgeschlossen, so sucht es Arbeit in einem andern Betrieb und hat das gesetzliche Anrecht, nach einer gewissen Anzahl von Arbeitstagen in dessen Syndikat aufgenommen zu werden. Das Gewinnbeteiligungssystem hat zweifellos dazu beigetragen, daß die chilenische Gewerkschaftsbewegung einen durchaus föderativen Charakter hat und separatistische Strömungen schwer zu überwinden sind.

Wirtschaftspolitisch hat das System – wie alle ernsthaften chilenischen Volkswirtschafter zugeben – zu einer Ueberkapitalisierung der

Unternehmungen beigetragen. Da die Belegschaft keinerlei Sitz- oder Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten hat, ist es leicht, den Gewinn durch Erhöhung des Gesellschaftskapitals prozentual herabzudrücken. Trotzdem ist für die Arbeiter ein zusätzliches Einkommen geschaffen und die Neigung zum Arbeitsplatzwechsel wie zum «Blauen Montag» unleugbar eingedämmt worden. Ebenso richtig ist, daß die Bildung von Verbänden - sei es auch in der Form von Fabriksyndikaten – erleichtert und der Zusammenschluß dieser Syndikate zu landesumfassenden Industrieverbänden wenigstens in der Großwirtschaft – Bergwerke, Handelsmarine, Werften, Textilgewerbe - nicht behindert wurde. Für die innere Struktur dieser Landesverbände führte jedoch die Tatsache, daß ihre Einnahmequelle gewissermaßen die Fabrikgewerkschaften sind, dazu, daß die Spitze recht machtlos und abhängig vom guten Willen der Fabriksyndikate - vor allem der größeren Betriebe - bleibt und die Abführungen an die Spitzenverwaltung von vielen großen Fabriksyndikaten oft als eine Art «Almosen» betrachtet werden, die man geben oder nicht geben P. Haupt, Brüssel

Buchbesprechungen

Dr. Eugen Naef. Zur Geschichte des französischen Syndikalismus. Europa-Verlag, Fr. 10.50.

Wenn es stimmt, daß der germanische Geist zu Stabilität und Schwere neigt, der lateinisch-französische aber sich durch Lebhaftigkeit, Sensibilität, prompte Reaktion auszeichnet, dann hat man eine psychologische Erklärung für die große Unbeständigkeit in der französischen Staatsführung und auch konsequenterweise in der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung. Eugen Naef gibt uns einen sehr instruktiven und sorgfältig dokumentierten geschichtlichen Beitrag über die verschiedenen geistigen Kräfte, welche die französische freie Gewerkschaftsbewegung, die spiritueller, dramatischer als irgendeine andere verlaufen ist, bewegt und beeinflußt haben: Mittelalterlicher Korporationsgeist; die Ideen von 1789; praktische Solidarität in den gegenseitigen Hilfskassen; die neue Bedeutung der industriellen Arbeit im Saint-Simonismus; die Paradies-Sehnsucht bei Fourier; die christliche Sozialkritik de Lamennais; die Erneuerung der Ideen von 1789 durch Proudhon und ihre Ergänzung, Vertiefung durch die Solidarität als Korrelat der Freiheit, durch die Vertragsidee und durch den politischen-wirtschaftlichen Föderalismus als Garant der Freiheit, mit der Tendenz zu größerer, wohl nie restlos zu verwirklichender Gleichheit, Konstituierung der Arbeiterklasse als politischer und wirtschaftlicher Faktor; der Staatssozialismus Louis Blancs; der zentralistische Marxismus; der syndikalistische Anarchismus der neunziger Jahre Pongets; die Arbeiterbörsen Pellantiers; der moralische und praktische Reformismus Keufers; die Einigung durch Programm und Organisationsform der CGT am Kongreß von Auriens (1905); die Auswirkung des Kriegsausbruches 1914; der Einfluß der Konferenzen von Zimmerwald und Kiental und der bolschewistischen Revolutionen, die seit 1919 zur dreimonatigen Spaltung der CGT geführt hat. Ganz besonders wertvoll ist die Darstellung des Wirkens der CGT angesichts der faschistischen Gefahr, während der deutschen Besetzung, des Bélinschen Verrats unter dem Vichy-Regime, der dem kommunistischen Flügel nach dem Kriege erleichterte, die CGT zu erobern, die Spaltung des Jahres 1947 und die Flucht